

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 9. August 1988

168. Stück

445. Verordnung: Privatschule „Comenius-Heimschule“

446. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise

447. Verordnung: Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz 1983

448. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

445. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 20. Juli 1988 über die Privatschule „Comenius-Heimschule“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die nach ausländischem Lehrplan geführte Privatschule „Comenius-Heimschule“ in Techelsberg, Kärnten, wird für das Schuljahr 1987/88 als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 360/1986 tritt außer Kraft.

Hawlicek

446. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 21. Juli 1988, mit der die Verordnung betreffend Form und Inhalt

der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch Artikel IV des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Oktober 1975 betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise, BGBl. Nr. 565, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 639/1976, 527/1983, 522/1984, 75/1986 und 23/1987 wird geändert wie folgt:

Die bisherige Anlage 4 wird durch nachstehenden Vordruck ersetzt:

AUSGABE- UND ABRECHNUNGSNACHWEIS

Firmenstampiglie	Abrechnungsnachweis Nr. 		Jahr	Monat	Abrechnungszeitraum				Blatt Nr.
					Woche *	14 Tage*	Monat *	Beitrags- zeitraum GKK*	
					* Zutreffendes ankreuzen				
Art der Arbeit	Ausgabe (Zustellung)		Übernahme (Abholung)		Arbeitszeit oder Berechnungs- grundlage	Entgelt je Einheit			
	Datum	Menge	Datum	Menge					
Entgeltzahlung									
Entgelt für gelieferte Arbeit		+ Urlaubsentgelt		+ Entgelt gem. § 27		= Bruttoentgelt			
- Sozialver- sicherung		+ Unkostenzu- schlag v. erz. Arbeitsentgelt		Lohnsteuer- bemessungs- grundlage		- Lohnsteuer		= Nettoentgelt	
+ Familienbeihilfe		+ Materialvergütung		- Vorschüsse			= Auszahlender Betrag		
Auszahlungsdatum		Beleg Nr. der Überweisung bzw. Unter- schrift über Erhalt des auszu- zahlenden Betrages				Nachweis erhalten:			
						Datum		Unterschrift	

Dallinger

447. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Juli 1988 über die Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz 1983

Gemäß § 6 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH des maßgeblichen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblicher Einheitswert ist der Einheitswert, der für die Gewinnermittlung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983, BGBl. Nr. 32, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen ist.

§ 2. Einkünften aus Gewerbebetrieb, die unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung ist für Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen aus dem Studienjahr 1988/89 anzuwenden.

Tuppy

448. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Juli 1988, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, wird wie folgt geändert:

In der Anlage, Teil „4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg“ wird folgende Schule eingefügt:

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf	Schulstufe	Ausmaß

Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule,
 Fachrichtung Landwirtschaft (fünfsemestrig);
 Lehrplan LGBl. für Salzburg Nr. 84/1982
 (Anlage 4) idF LGBl. für Salzburg Nr. 69/
 1987

Tierpfleger

Büroaufmann, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3.	2
Landmaschinenmechaniker (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Metallbearbeitung und des Ergänzungskurses: Praktischer Unterricht — Landmaschinenmechaniker), Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Metallbearbeitung und des Ergänzungskurses: Praktischer Unterricht — Schlosser), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Holzbearbeitung und des Ergänzungskurses: Praktischer Unterricht — Tischler), Zimmerer (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Holzbearbeitung und des Ergänzungskurses: Praktischer Unterricht — Zimmerer)	3. 2.	1½ 1
Fleischer, Molker und Käser	3.	1

Graf